



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**DE**

7764/14

(OR. en)

PRESSE 153  
PR CO 17

## **MITTEILUNG AN DIE PRESSE**

3304. Tagung des Rates

### **Auswärtige Angelegenheiten**

Brüssel, 17. März 2014

Präsidentin

**Catherine Ashton**

Hohe Vertreterin der Union für Außen- und  
Sicherheitspolitik

## **P R E S S E**

---

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026  
[press.office@consilium.europa.eu](mailto:press.office@consilium.europa.eu) <http://www.consilium.europa.eu/press>

## **Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung**

### **Ukraine**

Der Rat hat seine Beratungen auf die Lage in der Ukraine konzentriert. Er hat entschieden verurteilt, dass am 16. März auf der Krim ein rechtswidriges "Referendum" über den Beitritt der Krim zur Russischen Föderation abgehalten wurde; dies stellt einen klaren Verstoß gegen die ukrainische Verfassung dar. Die Europäische Union erkennt dieses rechtswidrige "Referendum" und dessen Ergebnis nicht an.

Catherine Ashton, die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, sagte hierzu: *"Wir möchten ganz klar hervorheben, dass es noch nicht zu spät ist, eine Negativspirale zu verhindern und die derzeitigen Entwicklungen umzukehren. Wir rufen die russische Führung auf, keine Schritte zur Annexion der Krim, sondern stattdessen zur Deeskalation dieser Krise zu unternehmen."* Die Europäische Union ist nach wie vor bereit, bei der Vermittlung eines Dialogs zwischen der Ukraine und Russland behilflich zu sein.

Angesichts des Ausbleibens positiver Schritte und im Einklang mit der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der EU vom 6. März hat der Rat beschlossen, gegen 21 Personen, die für Handlungen verantwortlich sind, welche die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, Reisebeschränkungen und ein Einfrieren von Vermögenswerten zu verhängen.

Darüber hinaus hat der Rat die Modalitäten für die Unterzeichnung der politischen Bestimmungen des Assoziierungsabkommens am 21. März in Brüssel gebilligt. *"Das ist ein starkes Zeichen unserer politischen Unterstützung"*, sagte die Hohe Vertreterin. Der Rat hat ebenfalls die Bereitschaft der EU zur Unterzeichnung und zum Abschluss der übrigen Teile des Abkommens bekräftigt, die zusammen mit den politischen Bestimmungen ein einheitliches Rechtsinstrument bilden.

### **Strategie der EU für den Golf von Guinea**

Der Rat hat eine EU-Strategie für den Golf von Guinea angenommen, mit der er die Bemühungen der Region und ihrer Küstenstaaten zur Bewältigung der mit der Unsicherheit auf See und der organisierten Kriminalität verbundenen zahlreichen Probleme unterstützen will.

## **INHALT<sup>1</sup>**

### **TEILNEHMER .....** **5**

### **ERÖRTERTE PUNKTE**

Östliche Partnerschaft / Ukraine .....	7
Bosnien und Herzegowina .....	9
Nahost-Friedensprozess .....	9
Syrienkonflikt und regionaler Kontext .....	9
Gipfeltreffen EU-Afrika.....	10
Energiediplomatie .....	10

### **SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**

#### ***AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN***

– Strategie für den Golf von Guinea.....	11
– Strategie der Europäischen Union für Sicherheit und Entwicklung in der Sahelzone.....	12
– Südsudan .....	14
– Zentralafrikanische Republik .....	16
– Europa-Mittelmeer-Abkommen – Ursprungserzeugnisse und Zusammenarbeit der Verwaltungen .....	18
– Gemeinsame Militärgüterliste .....	18
– EU-Sonderbeauftragte .....	18
– Demokratische Republik Kongo – restriktive Maßnahmen.....	18

#### ***GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK***

– Unterstützung der internen Sicherheitskräfte in Mali.....	19
– EUBAM LIBYA .....	19

<sup>1</sup> • Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.  
 • Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.  
 • Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch \* gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

## **ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT**

- Westafrikanisches WPA-Entwicklungsprogramm ..... 19
- Gemeinsamer Standpunkt der EU beim ersten hochrangigen Treffen der globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit..... 19
- Unterstützung der EU für verantwortungsvolle Staatsführung in der Demokratischen Republik Kongo ..... 19

## TEILNEHMER

### Hohe Vertreterin

Catherine ASHTON

Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

### Belgien:

Dirk Wouters

Ständiger Vertreter

### Bulgarien:

Kristian VIGENIN

Minister für auswärtige Angelegenheiten

### Tschechische Republik:

Lubomir ZAORÁLEK

Minister für auswärtige Angelegenheiten

### Dänemark:

Martin LIDEGAARD

Minister für auswärtige Angelegenheiten

### Deutschland:

Frank-Walter STEINMEIER

Bundesminister des Auswärtigen

### Estland:

Urmas PAET

Minister für auswärtige Angelegenheiten

### Irland:

Paschal DONOHOE

Staatsminister für europäische Angelegenheiten (Amt des Premierministers und Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel)

### Griechenland:

Evangelos VENIZELOS

Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für auswärtige Angelegenheiten

### Spanien:

José Manuel GARCÍA-MARGALLO MARFIL

Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit

### Frankreich:

Laurent FABIUS

Minister für auswärtige Angelegenheiten

### Kroatien:

Vesna PUSIĆ

Erste Stellvertretende Ministerpräsidentin und Ministerin für auswärtige und europäische Angelegenheiten

### Italien:

Federica MOGHERINI

Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

### Zypern:

Ioannis KASOULIDES

Minister für auswärtige Angelegenheiten

### Lettland:

Edgars RINKĒVIČS

Minister für auswärtige Angelegenheiten

### Litauen:

Linas A. LINKEVIČIUS

Minister für auswärtige Angelegenheiten

### Luxemburg:

Jean ASSELBORN

Minister für auswärtige Angelegenheiten

### Ungarn:

János MARTONYI

Minister für auswärtige Angelegenheiten

### Malta:

George VELLA

Minister für auswärtige Angelegenheiten

### Niederlande:

Frans TIMMERMANS

Minister für auswärtige Angelegenheiten

### Österreich:

Sebastian KURZ

Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten

### Polen:

Radosław SIKORSKI

Minister für auswärtige Angelegenheiten

### Portugal:

Rui MACHETE

Ministro de Estado, Minister für auswärtige Angelegenheiten

**Rumänien:**

Titus CORLĂȚEAN

Minister für auswärtige Angelegenheiten

**Slowenien:**

Karl ERJAVEC

Stellvertretender Premierminister, Minister für auswärtige Angelegenheiten

**Slowakei:**

Miroslav LAJČÁK

Stellvertretender Premierminister, Minister für auswärtige Angelegenheiten

**Finnland:**

Erkki TUOMIOJA

Minister für auswärtige Angelegenheiten

**Schweden:**

Carl BILDT

Minister für auswärtige Angelegenheiten

**Vereinigtes Königreich:**

William HAGUE

Erster Minister, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen

---

**Kommission:**

Günther OETTINGER

Mitglied

Štefan FÜLE

Mitglied

## **ERÖRTERTE PUNKTE**

### **Östliche Partnerschaft / Ukraine**

Der Rat befasste sich ausführlich mit der Lage in der Ukraine. Er nahm die folgenden Schlussfolgerungen an:

1. "Der Rat verurteilt entschieden, dass am 16. März auf der Krim ein rechtswidriges Referendum über den Beitritt der Krim zur Russischen Föderation abgehalten wurde; dies stellt einen klaren Verstoß gegen die ukrainische Verfassung dar. Die Europäische Union erkennt dieses rechtswidrige "Referendum" und dessen Ergebnis nicht an. Sie nimmt außerdem den Entwurf einer Stellungnahme der Venedig-Kommission zu diesem "Referendum" zur Kenntnis. Das Referendum fand in sichtbarer Präsenz bewaffneter Soldaten statt; ferner wurden Bürgerrechtler und Journalisten eingeschüchtert, ukrainische Fernsehsender gestört und der zivile Verkehr zur Krim und von der Krim behindert. Außerdem hat es klare Anzeichen für eine zunehmende Verstärkung der militärischen Präsenz Russlands auf der Krim gegeben, und von der ukrainischen Regierung eingeladenen Vertretern und Missionen der VN und der OSZE wurde der Zugang zur Halbinsel verweigert. Die EU bedauert diese weiteren negativen Entwicklungen, die eindeutig eine Verletzung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine darstellen.
2. Der Rat weist auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der EU vom 6. März hin, in der gefordert wurde, dass Verhandlungen zwischen der Ukraine und Russland in den nächsten Tagen aufgenommen werden und innerhalb eines begrenzten zeitlichen Rahmens zu Ergebnissen führen müssten, was auch multilaterale Mechanismen einschließen kann. Angesichts der Entwicklungen der vergangenen Woche und des Ausbleibens derartiger Ergebnisse hat der Rat beschlossen, zusätzliche Maßnahmen – darunter Reisebeschränkungen und das Einfrieren von Vermögenswerten – gegen Personen zu verhängen, die für Handlungen verantwortlich sind, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – einschließlich im Widerspruch zur ukrainischen Verfassung stehender Handlungen in Bezug auf den künftigen Status von Teilen des Hoheitsgebiets – sowie gegen mit ihnen im Zusammenhang stehende Personen und Organisationen.
3. Die Europäische Union ist nach wie vor bereit, bei der Vermittlung eines Dialogs zwischen der Ukraine und Russland behilflich zu sein. Wir fordern Russland dringend auf, Schritte zur Deeskalation der Krise zu unternehmen, seine Streitkräfte gemäß seinen internationalen Verpflichtungen unverzüglich auf die Stärke zurückzuführen, die sie vor der Krise hatten, und sie wieder in die Garnisonen zurückzubeordern, in denen sie vor der Krise stationiert waren, direkte Gespräche mit der Regierung der Ukraine aufzunehmen und alle einschlägigen internationalen Mechanismen in Anspruch zu nehmen, um eine friedliche Lösung auf dem Verhandlungsweg herbeizuführen, bei der alle bilateralen und multilateralen Verpflichtungen Russlands zur Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine uneingeschränkt eingehalten werden. In diesem Zusammenhang bedauert die Europäische Union, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgrund des Vetos der Russischen Föderation nicht in der Lage war, eine Resolution zu verabschieden.
4. Es ist noch nicht zu spät für eine Umkehrung der derzeitigen Entwicklungen. Es gibt noch Möglichkeiten, eine Negativspirale zu verhindern. Die EU ist zu einem konstruktiven Dialog mit allen Seiten bereit. Sie tritt nach wie vor für einen Ausbau der Beziehungen zwischen der EU und Russland auf der Grundlage gegenseitiger Interessen und der Achtung des Völkerrechts ein. Der Rat bedauert, dass das Vorgehen Russlands mit diesem Ziel unvereinbar ist. Er fordert die Russische Föderation nachdrücklich auf, keine Schritte hin zu einer völkerrechtswidrigen Annexion der Krim zu unternehmen.

Weitere Schritte seitens der Russischen Föderation zur Destabilisierung der Lage in der Ukraine würden zusätzliche weitreichende Folgen für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits in einer Reihe von Wirtschaftsbereichen haben. Die Europäische Union ruft Russland dazu auf, wieder zum Aufbau einer strategischen Partnerschaft mit der Europäischen Union zurückzukehren und sich nicht weiter diplomatisch und wirtschaftlich zu isolieren.

5. Der Rat ist der Auffassung, dass in der gesamten Ukraine, einschließlich der Krim, dringend eine internationale Präsenz erforderlich ist. Er setzt sich dafür ein, rasch eine Sonderbeobachtermission der OSZE in die Ukraine zu entsenden.
6. Der Rat begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Zölle auf ukrainische Ausfuhren in die EU vorübergehend aufzuheben, und er erwartet, dass dieser Vorschlag rasch angenommen wird. Ferner sieht er der Unterzeichnung der politischen Bestimmungen des Assoziierungsabkommens am 21. März in Brüssel erwartungsvoll entgegen und bekräftigt seine Bereitschaft zur Unterzeichnung und zum Abschluss der übrigen Teile des Abkommens, die zusammen mit den politischen Bestimmungen ein einheitliches Rechtsinstrument bilden. Diese Schritte werden die freie und souveräne Entscheidung der Ukraine, ihre politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration mit der Europäischen Union weiterzuführen, bestätigen.
7. Die Europäische Union ist bereit, der Ukraine zur Seite zu stehen, und sie verpflichtet sich zu einer starken finanziellen Unterstützung für die wirtschaftliche und finanzielle Stabilisierung der Ukraine, wie von der Europäischen Kommission in ihrem Unterstützungs paket für die Ukraine, zu dessen rascher Umsetzung wir uns ebenfalls verpflichten, dargelegt wurde. Der Rat ermutigt die EIB, ihre Tätigkeit in der Ukraine fortzusetzen. Die Unterstützung des IWF wird von entscheidender Bedeutung sein, um der Hilfe der Europäischen Union Wirkung zu verleihen, da die unmittelbare Priorität darin besteht, die makroökonomische Stabilität durch eine solide Finanz-, Währungs- und Wechselkurspolitik wiederherzustellen. Gleichzeitig wiederholen wir unseren Aufruf an die ukrainische Regierung, vordringlich eine Reihe ehrgeiziger Strukturreformen, einschließlich insbesondere der Korruptionsbekämpfung und einer erhöhten Transparenz der öffentlichen Ausgaben, einzuleiten.
8. Die Europäische Union bekräftigt außerdem ihre Bereitschaft, die Ukraine auch weiterhin bei der Sicherung ihrer Energieversorgung durch weitere Diversifizierung, Steigerung der Energieeffizienz und einen effizienten Verbund mit der Europäischen Union zu unterstützen.

9. Die Europäische Union würdigt die maßvolle Reaktion, die die Ukraine bislang gezeigt hat. Die EU ermutigt die ukrainische Regierung erneut, einen inklusiven Prozess durchzuführen, ihre Anstrengungen zur Sicherstellung freier und fairer Wahlen fortzusetzen und die Verfassungsreform voranzutreiben. Alle Menschenrechtsverletzungen und alle Akte der Gewalt müssen ordnungsgemäß untersucht werden, und es müssen verstärkt Schritte unternommen werden, um der Straflosigkeit entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang sieht die EU der baldigen Einsetzung der Internationalen Beratungsgruppe des Europarates erwartungsvoll entgegen. Die EU fordert die ukrainische Regierung ferner auf, unter Rückgriff auf die Expertise des Europarates und der OSZE weiter Maßnahmen durchzuführen, mit denen alle Regionen und Bevölkerungsgruppen in der Ukraine erreicht werden und mit denen der uneingeschränkte Schutz der Rechte der Angehörigen von nationalen Minderheiten sichergestellt wird. Sie befürwortet außerdem, dass der Europarat den beratenden Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten damit beauftragt, die Lage der nationalen Minderheiten in der Ukraine zu überprüfen.
10. Der Rat bekräftigt das Eintreten der EU für die Förderung direkter persönlicher Kontakte zwischen den Menschen aus der Europäischen Union und der Ukraine, etwa über den Prozess der Visaliberalisierung im Einklang mit den im Aktionsplan für die Visaliberalisierung vereinbarten Bedingungen."

Darüber hinaus erließ der Rat restriktive Maßnahmen als Antwort auf Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine bedrohen (siehe [Mitteilung an die Presse](#)).

Des Weiteren billigte der Rat einen Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens mit der Ukraine sowie eine Schlussakte zu diesem Abkommen.

### **Bosnien und Herzegowina**

Die Hohe Vertreterin unterrichtete die Minister über ihre jüngste Reise nach Sarajewo, wo sie mit Politikern und Mitgliedern der Zivilgesellschaft die Lage erörtert hatte.

### **Nahost-Friedensprozess**

Die Hohe Vertreterin informierte die Minister über mögliche Schritte zur Unterstützung der laufenden Bemühungen zum Nahost-Friedensprozess.

### **Syrienkonflikt und regionaler Kontext**

Die Hohe Vertreterin unterrichtete die Minister kurz über die jüngsten Entwicklungen im Syrienkonflikt.

## **Gipfeltreffen EU-Afrika**

Der Rat wurde über die Vorbereitungen für das vierte Gipfeltreffen EU-Afrika unterrichtet, das unter dem Motto "In Menschen, Wohlstand und Frieden investieren" am 2./3. April in Brüssel stattfinden wird.

## **Energiediplomatie**

Im Rahmen eines Mittagessens fand in Gegenwart von Energiekommissar Günther Oettinger ein Gedankenaustausch der Minister über die Energiediplomatie der EU statt. Die Minister erörterten die außenpolitischen Auswirkungen von strategischen Entscheidungen, die relevante Partner im Energiebereich treffen.

Der Wandel der globalen Energielandschaft bringt neue Herausforderungen und Möglichkeiten für die EU-Außen- und Sicherheitspolitik mit sich. Die Schiefergas-Revolution in den USA, der steigende Energiebedarf in Indien aufgrund des Bevölkerungswachstums und der zunehmende Einsatz von Gas als Energiequelle in China können weitreichende politische und wirtschaftliche Folgen haben.

## **SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**

### **AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

#### **Strategie für den Golf von Guinea**

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen zum Golf von Guinea an:

- "1. Unter Würdigung der Bedeutung seiner Beziehungen zu West- und Zentralafrika hat der Rat heute auf der Grundlage einer Gemeinsamen Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin<sup>1</sup> eine Strategie für den Golf von Guinea angenommen, mit der er die Bemühungen der Region und ihrer Küstenstaaten zur Bewältigung der mit der Unsicherheit auf See und der organisierten Kriminalität verbundenen zahlreichen Probleme unterstützen will. Mit der Annahme einer Strategie für den Golf von Guinea betont die EU – rechtzeitig vor dem Gipfeltreffen EU-Afrika im April 2014 – die Bedeutung, die sie einer engen und umfassenden Zusammenarbeit mit ihren afrikanischen Partnern beimisst.
2. Der umfassende Ansatz der EU für West- und Zentralafrika beruht auf der geostrategischen Bedeutung der Region und der von der EU seit langem bekundeten Entschlossenheit, die Bemühungen der Region zur Überwindung der Armut und zur Verwirklichung dauerhafter Stabilität und dauerhaften Wohlstands zu unterstützen. Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See sowie illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUUF), einschließlich der Schädigung der Umwelt und der Probleme für die Ernährungssicherung, sowie die organisierte Kriminalität, einschließlich der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels und des Handels mit Drogen und Waffen im Golf von Guinea, verursachen schwerwiegende Probleme für die Sicherheit der Menschen und die Menschenrechte, die Wirtschaftstätigkeit und den Handel sowohl zur See als auch an Land. Ferner stellen Verbindungen zur grenzübergreifenden organisierten Kriminalität und zu terroristischen Netzwerken eine Bedrohung der Stabilität in der gesamten Subregion dar, mit Auswirkungen auf die Sicherheit Europas und seiner Bürger.
3. Die EU-Strategie lässt sich von der Dynamik leiten, die von dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Region im Juni 2013 in Jaunde (Kamerun) ausgegangen ist, und stellt darauf ab, dass die EU insbesondere die Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS), der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (ECCAS) und der Kommission der Staaten des Golfs von Guinea (GGC) unterstützt. Diese regionale Eigenverantwortung ist von entscheidender Bedeutung dafür, dass Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit und verantwortungsvolle Staatsführung auf der Basis der demokratischen Grundsätze der Inklusion, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte auf Dauer verwirklicht werden. In dieser Strategie wird auch anerkannt, dass sowohl die Bevölkerung der Region am Golf von Guinea als auch die Bürger Europas vor den von der Region ausgehenden Bedrohungen – einschließlich Seeräuberei, Terrorismus, Schleusung von Migranten und Menschenhandel sowie Handel mit Drogen und Waffen – geschützt werden müssen.

---

<sup>1</sup> Dok. 18099/13.

4. Die EU ist sich bewusst, wie wichtig es ist, die Ursachen und Einflussfaktoren, einschließlich Armut und schlechter Staatsführung, zu bekämpfen. Auch wenn die Gegebenheiten von Region zu Region verschieden sind, so zeigen die Erfahrungen der EU beim Umgang mit der unsicheren Lage am Horn von Afrika, in der Sahelzone und in der Region der Großen Seen doch, dass die Präventivmaßnahmen, die in enger Abstimmung mit anderen internationalen Partnern zur Unterstützung der Bemühungen der Länder der Region und der afrikanischen Regionalgremien getroffen werden, angemessen und wirksam sind. Insbesondere wird deutlich, dass es von großem Nutzen ist, alle Mittel und Instrumente der EU – die politischen und sicherheitspolitischen, die nachhaltige Entwicklung und die Fischerei sowie die verantwortungsvolle Staatsführung und die Korruptionsbekämpfung – in einem umfassenden Ansatz zu bündeln, um auf diese Weise eine größere Wirkung zu erzielen.
5. Die EU wird die Arbeiten voranbringen, die auf die Stärkung der Fähigkeit der regionalen Organisationen und der Küstenstaaten abzielen, ein gemeinsames Verständnis der Bedrohungslage zu entwickeln, ihre Institutionen im Hinblick auf die Gewährleistung von Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten zu stärken, die Entwicklung einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen zu beschleunigen und die Kooperationsstrukturen aufzubauen, um die zur See und an Land erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Dieser strategische Ansatz sollte auch für eine bessere Koordinierung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten in der Region sorgen.
6. In der in der Anlage wiedergegebenen Strategie wird der in Partnerschaft mit der Region selbst und in enger Zusammenarbeit mit den wichtigsten internationalen Partnern zu verwirklichende strategische Ansatz der EU dargelegt. Der Rat ersucht den EAD und die Kommission, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten einen Aktionsplan auszuarbeiten, anhand dessen die Strategie – im Einklang mit der künftigen EU-Strategie für maritime Sicherheit und unter Berücksichtigung der Grundsätze des umfassenden Ansatzes der EU – umgesetzt werden kann, und jährlich über den Stand der Umsetzung Bericht zu erstatten. Er ersucht ferner die Hohe Vertreterin, einen Hauptkoordinator für den Golf von Guinea zu ernennen, der über die Umsetzung der Strategie und des dazugehörigen Aktionsplans wachen wird."

Die vollständige Strategie der Europäischen Union für den Golf von Guinea [finden Sie hier](#).

### **Strategie der Europäischen Union für Sicherheit und Entwicklung in der Sahelzone**

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen zur Durchführung der Strategie der Europäischen Union für Sicherheit und Entwicklung in der Sahelzone an:

- "1. Die Europäische Union (EU) ist weiterhin äußerst besorgt über die Krise in der Sahelzone. Sie begrätfigt, dass sie entschlossen ist, ihren Partnern bei der Bewältigung der dringlichsten Sicherheits- und Entwicklungsprobleme beizustehen.

2. Der Rat begrüßt die Fortschritte bei der Durchführung der Strategie der EU für Sicherheit und Entwicklung in der Sahelzone und ruft dazu auf, diese Strategie in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten der EU für die Sahelzone noch konsequenter zu verfolgen. Die Ziele der EU-Strategie sind, was die Sicherheit, die Friedenskonsolidierung, die Konfliktverhütung, die Bekämpfung der Radikalisierung und die Entwicklung anbelangt, nach wie vor gültig, und die Verknüpfung von Sicherheit und Entwicklung ist weiterhin ein zentrales Anliegen der Maßnahmen und Operationen der EU in der Region. Eine dynamische Reaktion auf die Entwicklung der Lage vor Ort ist entscheidend für die Wirksamkeit des umfassenden Konzepts der EU. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat den EAD, den Sonderbeauftragten der EU für die Sahelzone und die Kommission, einen neuen regionalen Aktionsplan mit den nächsten Schritten zur Durchführung der Sahelstrategie auszuarbeiten.
3. Der Rat ersucht den EAD, den Sonderbeauftragten der EU für die Sahelzone und die Kommission, bei der Durchführung der Strategie auch Burkina Faso und Tschad einzubeziehen und gleichzeitig ihre diesbezüglichen Tätigkeiten in Mali, Mauretanien und Niger zu intensivieren. In den betreffenden westafrikanischen Ländern und in Nachbarländern wie Senegal, Nigeria und Kamerun sowie in den Maghreb-Ländern wird der politische Dialog über Konfliktverhütung und Sicherheit in der Sahelzone ebenfalls verstärkt.
4. Die internationale Hilfe für die Sahelzone muss mit kontinuierlichen Bemühungen um eine dauerhafte Beseitigung der Ursachen der anhaltenden Krisen in Nordmali und der gesamten Region einhergehen. Die Sicherheit und Entwicklung in der Sahelzone ist überdies stark von der Stabilität Libyens abhängig. Was Mali betrifft, so unterstützt die EU uneingeschränkt die Arbeit der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen MINUSMA, die sich bemüht, günstige Voraussetzungen für die vollständige Wiederherstellung der staatlichen Autorität, Ordnung und Sicherheit in Nordmali zu schaffen. Sie fordert alle Parteien in Mali nachdrücklich auf, glaubwürdige und umfassende Konsultationen, an denen alle Gemeinschaften und alle nichtterroristischen bewaffneten Gruppen Nordmalis teilnehmen können, einzuleiten, um im Rahmen einer nachhaltigen politischen Lösung einen soliden und dauerhaften Frieden herbeizuführen. Die EU wird auch die Durchführung des Plans für den nachhaltigen Wiederaufbau Malis weiter unterstützen.
5. Im Einklang mit den humanitären Grundsätzen – Unabhängigkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Menschlichkeit – wird die EU ferner weiterhin, insbesondere in den kommenden Monaten, entsprechend dem Bedarf humanitäre Hilfe für die besonders bedürftigen Bevölkerungsgruppen leisten, um eine koordinierte und wirksame Reaktion auf die aktuelle Nahrungsmittelkrise in der Sahelzone zu gewährleisten und Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung, soweit es die Bedingungen zulassen, miteinander zu verknüpfen. Hierzu wird die EU auch in Zukunft den Aufbau der Widerstandsfähigkeit und die einschlägigen Koordinierungsbemühungen der westafrikanischen regionalen Organisationen und Partner im Rahmen der Globalen Allianz für die Resilienz-Initiative (AGIR) fördern.

6. Was die Entwicklung in der Sahelzone anbelangt, so wird die EU weiterhin für eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung, an der alle teilhaben, und für regionale Integration eintreten, wobei sie Lehren aus der Vergangenheit ziehen wird. Der Rat würdigt die Fortschritte auf dem Weg zu einem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Westafrika. Die EU wird regionale Infrastrukturen, die peripheren Regionen besser an das Zentrum anbinden, tragfähige soziale Dienste, vor allem im Gesundheits- und Bildungswesen, sowie eine nachhaltige Landwirtschaft und Ernährungssicherheit besonders unterstützen. Sie wird insbesondere lokale und nationale Entwicklungspolitische Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen sozioökonomischen und humanen Sicherheitsprobleme in den Grenzgebieten fördern, um auf diese Weise die territoriale Kontrolle und die staatliche Autorität flächen-deckend zu verbessern. Dabei wird sie den legalen und illegalen Handelsströmen und den Migrationsbewegungen, einschließlich Rückkehr und Rückübernahme, und den Synergien zwischen Migration und Entwicklung gebührende Aufmerksamkeit schenken. Die EU wird weiterhin für Demokratie, Menschenrechte, Dezentralisierungsmaßnahmen und eine verantwortungsvolle Staatsführung einschließlich eines unabhängigen und gerechten Justizwesens auf lokaler und regionaler Ebene eintreten und die Korruptionsbekämpfung sowie Projekte gegen die Radikalisierung als Mittel der Konfliktverhütung fördern, wobei sie sich möglichst auf lokale und nationale Initiativen stützen wird. Sie wird an der gemeinsamen Programmplanung in den Ländern der Sahelzone festhalten, um die Wirksamkeit der EU-Entwicklungs-zusammenarbeit noch weiter zu steigern.
7. Was den Sicherheitsbereich anbelangt, so wird die EU die nationalen und regionalen Bemühungen um eine Reform des Sicherheitssektors und ein integriertes Grenzmanagement und die nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, einschließlich Schleuserkriminalität und Menschenhandel, weiter unterstützen, und zwar vor allem im Rahmen der bereits laufenden GSVP-Missionen in Libyen, Mali und Niger und der geplanten zivilen Mission in Mali. Sie wird auf Synergien zwischen diesen Missionen hinwirken und dabei die Lehren, die aus früheren Missionen gezogen wurden, berücksichtigen. Die EU begrüßt, dass sich die Afrikanische Union und andere regionale Akteure um eine verstärkte Koordinierung auf dem Gebiet der Nachrichtendienste und der Terrorismusbekämpfung sowie einen optimalen Einsatz der nationalen Mittel und Kapazitäten bemühen."

## Südsudan

Der Rat nahm folgende Schlussfolgerungen zu Südsudan an:

- "1. Die Europäische Union (EU) bekundet ihre tiefe Besorgnis über die anhaltende Krise in Südsudan, das große menschliche Leid, das sie verursacht, und ihre Auswirkungen auf die Region. Sie ist sehr beunruhigt durch die Verstöße gegen die am 23. Januar 2014 in Addis Abeba unterzeichnete Waffenstillstandsvereinbarung und ruft alle Parteien auf, die Gewalttätigkeiten unverzüglich einzustellen und die Waffenstillstandsvereinbarung einzuhalten. Sie fordert alle politischen und militärischen Führer dringend auf, das südsudanesische Volk zu schützen und im Interesse der gesamten Bevölkerung des Südsudan zu handeln. Die EU unterstützt die Bemühungen um die Umsetzung des vereinbarten Überwachungs- und Kontrollmechanismus und ruft alle Beteiligten auf, diesen Prozess zu beschleunigen. Die EU erkennt die wesentliche Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (UNMISS) beim Schutz der Zivilbevölkerung und bei der Beobachtung der Menschenrechtslage und der diesbezüglichen Berichterstattung an. Die EU verurteilt alle Drohungen gegen das Personal der Mission und fordert alle Parteien zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit der UNMISS auf.

2. Die EU unterstützt nachdrücklich die Vermittlungstätigkeit unter Führung der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) und begrüßt deren rückhaltlose Bemühungen, den Weg zu einem integrativen politischen Dialog zu ebnen. In diesem Zusammenhang begrüßt die EU, dass sieben führende Politiker aus der Haft entlassen und in den Friedensprozess einbezogen wurden, und fordert die südsudanesische Regierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass die übrigen vier Inhaftierten in Freiheit gesetzt und auch ihnen die Teilnahme an diesem Prozess ermöglicht wird. Die EU sieht der Wiederaufnahme der Gespräche in Addis Abeba am 20. März 2014 erwartungsvoll entgegen. In diesem Zusammenhang appelliert sie eindringlich an alle Seiten, bei den Verhandlungen vertrauensvoll auf eine friedliche, umfassende und tragfähige Lösung hinzuarbeiten, damit dieser Konflikt rasch beigelegt werden kann, indem die zugrunde liegenden Ursachen angegangen werden. Die EU betont, wie wichtig ein integrativer Dialog und die nationale Versöhnung sind und welche Rolle der Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht zukommt.
- Die EU hat die Verhandlungen unter Führung der IGAD unterstützt und ist bereit, ihre Ergebnisse gegebenenfalls mitzutragen. Die EU legt dem EU-Sonderbeauftragten für das Horn von Afrika nahe, sich in Absprache mit der Troika und anderen internationalen Akteuren nach wie vor aktiv für die Beilegung dieser Krise einzusetzen.
3. Die EU bekundet ihre Besorgnis über jegliche externe Intervention, die die politischen und militärischen Spannungen in Südsudan noch verschärfen könnte. Sie verweist auf die Zusage der Parteien, die von beiden Seiten ins Land geholten verbündeten Streitkräfte zu verlegen oder schrittweise zurückzuziehen. Die EU legt den führenden regionalen Politikern nahe, ihre Zusammenarbeit unter der Schirmherrschaft der IGAD fortzusetzen.
4. Die EU ist zutiefst besorgt über die anhaltenden Berichte über weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen und andere Missstände, die auch in einem Zwischenbericht der UNMISS vom 21. Februar 2014 dokumentiert sind. Die EU begrüßt, dass die VN die Rolle der einzelnen Akteure bei der Anstiftung zu den im Bericht dokumentierten schweren Menschenrechtsverletzungen und bei deren Begehung weiter untersuchen: es geht um Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren und Massenmord, das bewusste und gezielte Vorgehen gegen Zivilisten, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Verschleppung, Misshandlung und Folter, Rekrutierung und Einsatz von Kindern, sexuelle Gewalt sowie weit verbreitete Plünderungen und Vernichtung von Eigentum. Die EU begrüßt, dass die Afrikanische Union am 7. März 2014 eine Untersuchungskommission eingesetzt hat. Sie fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Arbeit so rasch wie möglich aufzunehmen und mit den VN und anderen einschlägigen Akteuren gemeinsam darauf hinzuarbeiten, dass die unmittelbaren und tieferen Ursachen des Konflikts ermittelt, die begangenen Verbrechen untersucht und Maßnahmen vorgeschlagen werden, um die Betroffenden zur Verantwortung zu ziehen und eine Versöhnung herbeizuführen. All diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, müssen zur Rechenschaft gezogen werden.

5. Die EU ist beunruhigt über die zunehmend hoffnungslose humanitäre Lage, insbesondere die erhebliche Gefahr einer Hungersnot. Seit dem Ausbruch des Konflikts Mitte Dezember 2013 wurden über 900 000 Menschen vertrieben. Die Ernährung von ca. 3,7 Mio. Menschen ist nicht gesichert. Die EU begrüßt die Rolle der VN bei der Koordinierung der humanitären Maßnahmen. Sie fordert alle Partner nachdrücklich auf, rasch einen großzügigen Beitrag zum Krisenplan für Südsudan zu leisten und insbesondere ihre Bemühungen zu bündeln, um gegen die zunehmende Ernährungsunsicherheit vorzugehen und die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung zu stärken. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben bisher Unterstützung in Höhe von 110 Mio. Euro zugesagt. Die EU verurteilt die anhaltenden Einschränkungen der humanitären Maßnahmen und appelliert an alle Parteien, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den humanitären Grundsätzen für einen raschen, vollständigen, sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zur notleidenden Bevölkerung zu sorgen.
6. Die EU bekräftigt, dass sie bereit ist, die Bemühungen der AU und der IGAD zu unterstützen und in enger Abstimmung mit den internationalen Partnern gezielte restriktive Maßnahmen gegen einzelne Personen in Betracht zu ziehen, die den politischen Prozess behindern."

## **Zentralafrikanische Republik**

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen zur Zentralafrikanischen Republik an:

- "1. Die Sicherheits- und humanitäre Krise in der Zentralafrikanischen Republik gibt trotz einer relativen Stabilisierung der Lage in Bangui und den Ortschaften, in denen die internationalen Streitkräfte eingesetzt werden, nach wie vor Anlass zu großer Sorge. Die Europäische Union (EU) verleiht erneut der Besorgnis Ausdruck, die sie bereits in den vorangegangenen Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Januar und 10. Februar 2014 bekundet hatte. Sie ist nach wie vor besorgt angesichts der Gefahr, dass der Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik auf ihre Nachbarländer übergreift, und ruft zur Achtung der Integrität des Landes auf. Die EU gedenkt, ihre Mobilisierung in Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren hinsichtlich aller Teilaspekte der Krise im Rahmen eines umfassenden Ansatzes, der Maßnahmen im humanitären Bereich (unter Einhaltung der Grundsätze der Durchführung der humanitären Hilfe), im politischen Bereich und auf Stabilisierung und Entwicklungsförderung gerichtete Maßnahmen einschließt, aufrechtzuerhalten.
2. Die EU ist nach wie vor äußerst besorgt über die humanitären Folgen der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, die trotz der vor Ort unternommenen regionalen und internationalen Anstrengungen andauert. Die Überlebensbedingungen der Bevölkerung sind nach wie vor prekär, vor allem im Landesinneren, wo die Versorgung mit humanitärer Hilfe schwierig bleibt. Die EU ist besonders besorgt aufgrund der Bedrohung, die die Sicherheit der Zivilbevölkerung betrifft, und der – insbesondere humanitären – Folgen der massiven Vertreibungen – von Staatsangehörigen der Zentralafrikanischen Republik und von Migranten, wobei es sich in der Mehrheit um Muslime handelt – hauptsächlich in Richtung Tschad, Kamerun, Demokratische Republik Kongo und Republik Kongo. Die EU bekräftigt ihr Engagement in der Zentralafrikanischen Republik und fordert die gesamte internationale Gemeinschaft auf, ihre Finanzhilfe für die von der Krise betroffene Bevölkerung im Inneren des Landes wie in den Nachbarländern aufzustocken.

3. Die EU ermutigt die Übergangsregierung der Zentralafrikanischen Republik, den politischen Übergangsprozess und die Vorbereitung der Wahlen fortzusetzen. Sie ermahnt insbesondere die Regierung, ihre Anstrengungen auf die Bekämpfung der Straflosigkeit zu konzentrieren, und weist darauf hin, dass sich die Urheber von Rechtsverletzungen vor der Justiz verantworten müssen. Die EU begrüßt die Entscheidung der Anklägerin beim Internationalen Strafgerichtshof (StGH), Anfangsuntersuchungen zur Lage in der Zentralafrikanischen Republik, die Vertragspartei des Römischen Statuts ist, einzuleiten, sowie die Arbeit der mit der Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten internationalen Untersuchungskommission. Die EU ruft die Übergangsregierung dazu auf, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung des Rechtsstaats fortzuführen. Unverzichtbar hierfür sind die Wiederherstellung der Sicherheit, die Wiederaufnahme der Verwaltungstätigkeit und die Aufstellung von Regeln für eine verantwortungsvolle Wirtschaftspolitik sowie der Dialog zwischen den Religionsgemeinschaften und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Gemeinschaften. Die EU erneuert ihre Zusage, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern die Übergangsregierung auf diesem Weg zu begleiten. Sie begrüßt insbesondere das militärische, humanitäre, politische und finanzielle Engagement der Afrikanischen Union und der Nachbarländer der Zentralafrikanischen Republik zugunsten der Stabilisierung des Landes.
4. Im Anschluss an die Annahme des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 10. Februar 2014 zur Genehmigung der in der Resolution 2134 (2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vorgesehenen Errichtung der militärischen GSVP-Operation in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA) hat der Rat den Operationsplan und die Einsatzregeln gebilligt. Der Rat betont, dass die Arbeiten betreffend die Vorbereitung der GSVP-Operation EUFOR RCA beschleunigt werden müssen, damit die Operation gemäß den Verpflichtungen der Europäischen Union zügig eingeleitet werden kann.
5. Diese befristete militärische Übergangsoperation wird durch eine vorläufige Unterstützung, die über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten geleistet werden soll, dazu beitragen, im Gebiet von Bangui für ein sicheres Umfeld zu sorgen, damit dann die Übergabe an die Operation der Afrikanischen Union (MISCA) oder an einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen erfolgen kann.
6. Die EU begrüßt den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 3. März 2014 (S/2014/142), insbesondere die Empfehlung, baldmöglichst die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen zu genehmigen, mit welchem dem diesbezüglichen Ersuchen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik entsprochen werden soll, um insbesondere den Schutz der Zivilbevölkerung zu verstärken, den Übergangsprozess – einschließlich der Abhaltung von Wahlen bis spätestens Februar 2015 – zu begleiten, den Schutz der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und den Kampf gegen die Straflosigkeit zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die Funktionsfähigkeit des Staates im Hinblick auf seine wesentlichen Aufgaben wieder hergestellt wird. Die EU weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass die finanzielle und logistische Unterstützung der MISCA bis zur etwaigen Entsendung einer Mission der Vereinten Nationen aufrechterhalten wird. In diesem Zusammenhang begrüßt die EU ihr Engagement – auch in finanzieller Hinsicht – zugunsten der MISCA und ruft dazu auf, dringend die Finanzmittel bereitzustellen, die bei der von der Afrikanischen Union am 1. Februar 2014 veranstalteten Geberkonferenz zur Unterstützung der MISCA angekündigt worden waren.

7. Der Rat erinnert an seine Zusage, die Modalitäten eines künftigen Engagements im Bereich des Rechtsstaats und der Reform des Sicherheitssektors zu prüfen. In diesem Zusammenhang ersucht er die Hohe Vertreterin, Überlegungen über die verschiedenen Optionen anzustellen, die im Bereich der Reform des Sicherheitssektors zum Tragen kommen könnten.
8. Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, eine Hilfe in Höhe von mehr als 100 Mio. EUR für die Zentralafrikanische Republik bereitzustellen, die insbesondere für die Wiederherstellung der Staatlichkeit und die Wiedereinrichtung der Sozialdienste (Bildung, Gesundheit und Ernährungssicherheit/Ernährung) und für die Vorbereitung der Wahlen bestimmt sind."

Darüber hinaus billigte der Rat den Operationsplan für die Militäroperation der EU in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA).

### **Europa-Mittelmeer-Abkommen – Ursprungserzeugnisse und Zusammenarbeit der Verwaltungen**

Der Rat erließ einen Beschluss über den Standpunkt, den die EU in den im Rahmen ihrer Assoziierungsabkommen mit verschiedenen Mittelmeerpartnern eingesetzten Assoziationsräten in Bezug auf die Änderung eines spezifischen Protokolls zu den jeweiligen Abkommen über den Begriff "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen einnehmen wird.

Dieser Beschluss betrifft die Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation mit Algerien, Ägypten, Jordanien, Marokko, der Palästinensischen Behörde und Tunesien.

### **Gemeinsame Militärgüterliste**

Der Rat aktualisierte die gemeinsame Militärgüterliste der EU, die den Geltungsbereich der EU-Bestimmungen über Waffenausfuhren gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern festlegt.

### **EU-Sonderbeauftragte**

Der Rat billigte die überarbeiteten Leitlinien für die Ernennung, das Mandat und die Finanzierung von EU-Sonderbeauftragten. Die Leitlinien wurden aktualisiert und weiter ausgearbeitet, um dem Vertrag von Lissabon Rechnung zu tragen.

### **Demokratische Republik Kongo – restriktive Maßnahmen**

Der Rat änderte die restriktiven Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo und setzte damit die vom VN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 2136 (2014) vom 30. Januar 2014 beschlossenen Änderungen um.

## **GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK**

### **Unterstützung der internen Sicherheitskräfte in Mali**

Der Rat verabschiedete ein Krisenmanagementkonzept für eine im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik durchzuführende zivile Mission zur Unterstützung der internen Sicherheitskräfte in Mali (EUCAP Mali), deren Ziel es ist, den malischen Staat in die Lage zu versetzen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sicherzustellen und Terroristen, organisierte Kriminalität und den grenzüberschreitenden illegalen Handel zu bekämpfen. Sobald die EUCAP Mali eingerichtet ist, wird sie für strategische Beratung und Schulungen der Leiter der drei Komponenten der malischen Sicherheitskräfte, nämlich Polizei, *Gendarmerie* und *Garde Nationale*, sorgen.

### **EUBAM LIBYA**

Der Rat genehmigte die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über die Beteiligung der Schweizer Eidgenossenschaft an der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM LIBYA).

## **ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT**

### **Westafrikanisches WPA-Entwicklungsprogramm**

Der Rat billigte Schlussfolgerungen zum westafrikanischen WPA-Entwicklungsprogramm (siehe Dok. [7736/14](#)).

### **Gemeinsamer Standpunkt der EU beim ersten hochrangigen Treffen der globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit**

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen über den gemeinsamen Standpunkt der EU beim ersten hochrangigen Treffen der globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit in Mexiko-Stadt am 15./16. April 2014 an (siehe Dok. [7805/14](#)).

### **Unterstützung der EU für verantwortungsvolle Staatsführung in der Demokratischen Republik Kongo**

Der Rat nahm die Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 9/2013 des Rechnungshofs "Die Unterstützung der EU für verantwortungsvolle Staatsführung in der Demokratischen Republik Kongo" an (siehe Dok. [7808/14](#)).

---